

Satzung

der nichtrechtsfähigen Stiftung mit dem Namen

DEGRO-Forschungsstiftung

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform

(1) Die Stiftung führt den Namen:

DEGRO-Forschungsstiftung

(2) Die Stiftung hat ihren Sitz in Berlin.

(3) Die Stiftung ist eine nichtrechtsfähige Stiftung. Das Stiftungsvermögen steht im Eigentum der Deutschen Gesellschaft für Radioonkologie (DEGRO) e. V. (Stiftungsträger) und wird treuhänderisch verwaltet zugunsten der Stifter.

(4) Die in diesem Vertrag genannten grammatisch maskulinen Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für Personen weiblichen, männlichen und sonstigen Geschlechts.

§ 2 Stiftungszweck

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Zweck der Stiftung ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung in Deutschland, insbesondere auf dem Gebiet der Radioonkologie. Der Zweck wird vorrangig verwirklicht durch die Vergabe von finanziellen Zuschüssen (Stipendien) für die Vorarbeiten zur Beantragung von Förderungen durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft.

(3) Das Stipendium soll vor allem dazu dienen, fachlich und persönlich für hervorragende Leistungen geeignete Kandidaten zu befähigen, umfassend und zügig solche Forschungsvorhaben zu bearbeiten, die auf Fortschritte in der Radioonkologie zielen.

(4) Daneben kann die Stiftung Maßnahmen fördern, die geeignet sind, Anträge auf finanzielle Beihilfen zu Forschungsvorhaben bei anderen Institutionen zu erlangen.

(5) Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung steht niemandem zu und wird auch nicht durch regelmäßige oder wiederholte Leistungen begründet.

§ 3 Stiftungsvermögen

Das Stiftungsvermögen beträgt **5.400,00 €** und wird durch zweckgebundene Spenden von **Prof. Dr. Rainer Fietkau** (2.700,00 €) und durch weitere Spender (gesamt 2.700,00 €) an die DEGRO aufgebracht.

§ 4 Beirat

- (1) Organ der Stiftung ist der Beirat.
- (2) Der Beirat besteht aus dem Generalsekretär der DEGRO, dem amtierenden Präsident der DEGRO, dem ersten stellvertretenden Präsident der DEGRO und dem Stifter Prof. Dr. Rainer Fietkau. Während der Zeit, in der Prof. Dr. Rainer Fietkau eine der vorgenannten Positionen in der DEGRO innehat, wird er durch den zweiten stellvertretenden Präsident der DEGRO vertreten.
- (3) Die Stifter ist Mitglied des Beirats auf Lebenszeit. Im Übrigen gelten für den Beginn und das Ende der Amtszeit der Beiratsmitglieder die jeweiligen Vorschriften der Satzung der DEGRO über den Beginn und das Ende der Amtszeit der Vorstandsmitglieder und des Generalsekretärs entsprechend.

§ 5 Aufgaben des Beirats

- (1) Dem Beirat obliegt die Führung der Geschäfte der Stiftung, insbesondere die Durchführung der Maßnahmen zur Erfüllung des Stiftungszwecks. Er verwaltet das Stiftungsvermögen und verwendet die Stiftungserträge entsprechend den Gesetzen und der Satzung.
- (2) Der Beirat entscheidet über die Maßnahmen gemäß § 2 Abs. 2 bis 4 dieser Satzung.
- (3) Bei seiner Tätigkeit hat der Beirat darauf zu achten, dass die Steuerbefreiung der Stiftung und des Stiftungsträgers nicht gefährdet wird.

§ 6 Organisation des Beirats

Vorsitzender des Beirats ist der Generalsekretär, stellvertretender Vorsitzender ist der Stifter.

§ 7 Beschlussfassung und Arbeitsweise des Beirats

Für die Beschlussfassung und die Arbeitsweise des Beirats gilt die jeweilige Geschäftsordnung des Vorstands der DEGRO, wenn und soweit sich der Beirat nicht selbst eine Geschäftsordnung gibt.

§ 8 Handeln des Stiftungsträgers für das Stiftungsvermögen

Der Stiftungsträger DEGRO handelt im Außenverhältnis im eigenen Namen, im Innenverhältnis für Rechnung des Stiftungsvermögens.

§ 9 Ehrenamt, Auslagenersatz, Vergütung

Die Mitglieder des Beirats sind ehrenamtlich tätig. Auf Antrag werden ihnen ihre Auslagen ersetzt. Der DEGRO werden die Auslagen ersetzt.

§ 10 Verwaltung des Stiftungsvermögens

- (1) Das Stiftungsvermögen ist entsprechend den für steuerbegünstigte Einrichtungen gelten-den steuerlichen und sonstigen Vorschriften gewinnbringend, aber nicht spekulativ, und im Übrigen nach Maßgabe dieser Satzung getrennt von anderem Vermögen der DEGRO zu verwalten.
- (2) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für ihre satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Erträge des Stiftungsvermögens, Zustiftungen, Spenden und der Vermögensstock sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden.
- (3) Die Verleihung des Stipendiums soll solange durchgeführt werden, bis das Vermögen aufgezehrt ist. Erhält die Stiftung nach einer zwischenzeitlichen Aufzehrung des Vermögens weiteres Vermögen, etwa durch Zustiftungen, lebt die Stipendienverleihung und die Vergabe von Mitteln gemäß § 2 Abs. 4 wieder auf.
- (4) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, begünstigt werden.

§ 11 Geschäftsjahr, Rechnungslegung

- (1) Das Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Beirat hat für eine ordnungsmäßige Aufzeichnung des Vermögens sowie der Ein-nahmen und Ausgaben der Stiftung zu sorgen.
- (3) Auf den Schluss eines jeden Geschäftsjahres hat der Beirat eine Jahresrechnung mit einer Vermögensübersicht zu erstellen.
- (4) Der Beirat hat die Empfänger von Zuwendungen zu verpflichten, der Stiftung die bestimmungsgemäße Verwendung der Zuwendung nachzuweisen.

§ 12 Satzungsänderungen, Auflösung der Stiftung

Der Beirat ist berechtigt, durch einstimmigen Beschluss die Stiftungssatzung zu ändern, soweit dadurch die Steuerfreiheit der Stiftung nicht gefährdet wird und wenn dies der Förderung des Stiftungszwecks nach Willen und Vorstellung des Stifters dient. Er ist verpflichtet, solche Satzungsänderungen zu beschließen, die zur Erhaltung der Steuerfreiheit der Stiftung erforderlich sind. Der Stiftungsträger kann durch einstimmigen Beschluss der Mitgliederversammlung die Auflösung der Stiftung beschließen; dieser Beschluss bedarf der Zustimmung des Stifters. Die Auflösung ist nur zulässig, wenn der Stiftungszweck unmöglich geworden oder dauerhaft nicht mehr sinnvoll durchzuführen ist.

§ 13 Vermögensanfall

Bei Auflösung der Stiftung und bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt ihr Vermögen an die DEGRO, die es ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke - nach Möglichkeit für den in § 2 dieser Satzung genannten Zweck - zu verwenden hat.

Berlin, den 23.10.2020